LIQUIDO Inkasso

Mahn- und Inkassoauftrag

für Mitglieder der Kfz-Innung Ostthüringen
Zur Einziehung unbestrittener und nicht ausgeklagter Forderungen

Sonderkonditionen
4% Erfolgsprovision
15 € Bearbeitungsgebühr bei Nichterfolg

Als Inkassounternehmen vom Präsidenten des Landgerichtes Gera zugelassenen und vom Präsidenten des LG Erfurt registriert

Mitglied im Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. Berlin
Partner der SCHUFA Holding Wiesbaden
Lizenznehmer von

BÜRGEL WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN
Inkasso-Partner.de Aktives Forderungs-Management

An
LIQUIDO-Inkasso GmbH & Co. KG
Leibnizstraße 4
07548 Gera
Fax: 0365 / 8240433
E-Mail: a.gerbothe@liquido-inkasso.de

Schuldner-Daten:

☐ privat ☐ Firma

☐ Firmenname: _____ oder Nachname: _____

☐ Vorname: _____ Straße: _____ Nr.: _____
(Inhaber, Geschäftsführer, privat, etc.)

PLZ, Ort: _____ ☐ Bitte hier ankreuzen, falls Postadresse noch aktuell recherchiert werden soll

Forderungs-Daten:

Forderungsbetrag: _____ Für Rechnung vom: _____

Forderungsgrund: _____ evtl. Ihr AZ.: _____
(z.B. Warenlieferung, Miete, Werklohn, Reparatur u.ä.)
-Bitte genaue Bezeichnung-

Verzugsdatum: _____
(idR. Datum d. 1 Mahnung, evtl. auch vereinbarter Fälligkeitszeitpunkt; wichtig für Verzugsschadensersatz)

Verzugszinssatz: _____% p.a.
(der Ihnen berechnete Überziehungszins)

*** Pflichtangaben bei Privat-Schuldnern**

(Zinsen werden betragsmäßig hier errechnet ab Verzugszeitpunkt)

* Datum des Auftrages/Vertrages/Bestellung: _____

Weitere Verzugsschaden: _____
(Mahnspesen, Rückscheckkosten usw.)

* Bestellart des Auftrages: _____
(telefonisch, mündlich, schriftlich, per Mail etc.)

Verfahrensanweisung (es gilt Ziff. 1 u. 1.1.; sofern keine Angaben):

☐ 1. Mahnen + gerichtliches Inkasso/ gerichtliches Mahnverfahren (Normalfall)

1.1 inkl. Übernahme in Überwachungsverfahren bei Erfolglosigkeit ☐ gerichtliches Mahnverfahren durch Liquido
(Übergang ist auch nach erfolglosem Abschluss nach Ziff. 1 noch möglich)

☐ 2. Softinkasso – Nur Mahnen → ☐ 25,00 € pro Mahnung – mit anschl. Inkasso
☐ 50,00 € pro Mahnung – nur Mahnschreiben – ohne Inkasso

☐ 3. Zinsinkasso: Zinshöhe ____ % _____ ☐ 4. Sonstiges: _____

Auftraggeber-Daten:

Firma: _____ Straße, Ort: _____
(Geschäftsführer, pers. Haft. Ges.)

Telefon/ Telefax: _____ zuständig (für Rückfragen): _____

Geldwäschegesetz: Wir handeln/ich handele im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Der Unterzeichnende beauftragt hiermit das Inkasso-Unternehmen (IKU) unter Anerkennung der umseitigen AGB und der gültigen Gebührentarife mit dem Forderungseinzug. Er erklärt hiermit, dass die Forderung, soweit ihm bekannt, nicht bestritten ist und dass ihm die allgemein gültigen Tarife ausgehändigt wurden.
Hiermit ist die Firma LIQUIDO-Inkasso GmbH & Co. KG, vertr. d. d. LIQUIDO-Inkasso Verwaltungs-GMBH, diese vertr. d. d. Geschäftsführer Regina Walzel-Loos und Ralph Krödel, Leibnizstr. 4, 07548 Gera, berechtigt, im Rahmen aller erteilten Inkasso- und Inkassoüberwachungsverfahren Vollstreckungsmaßnahmen und damit verbundene Handlungen selbst auszulösen bzw. durchzuführen und Zahlungen jeglicher Art in unserem Namen in Empfang zu nehmen.
Es wird anerkannt, dass ergänzend zur Vollmacht die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Inkassounternehmens gelten.
Die Parteien vereinbaren hiermit eine pauschale Vergütung für das gerichtliche Mahnverfahren des IKU in Höhe von 25,00 € sowie 1/3 einer anwaltsähnlichen RVG-Gebühr für Vollstreckungs- und Pfändungsmaßnahmen des IKU.
Der Schuldner wurde mit mindestens einer Mahnung in Verzug gesetzt.

Ort, Datum: _____ Stempel und Unterschrift: _____

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Auftragserteilung und Umfang des Auftrages
Das Inkassounternehmen (IKU) übernimmt Inkassoaufträge zur Einziehung unbestrittener, nicht ausgeklagter Forderungen, Forderungen zur Durchführung des gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahrens sowie Überwachungsaufträge für bereits titulierte Forderungen gegen Schuldner innerhalb Deutschland als auch im Ausland. Inkassoaufträge werden nur auf den umseitigen Auftragsformularen entgegengenommen. Die Auftragsformulare sind nicht übertragbar. Die Einziehungsaufträge sind in einfacher Ausfertigung an das IKU zurückzusenden unter Beifügung der zur Einziehung erforderlichen Unterlagen (siehe Auftragsformular).
Mit Annahme des Inkassovertrages erfolgen Schriftwechsel und Verhandlungen ausschließlich nur noch zwischen dem IKU und dem vermeintlichen Schuldner. Sobald ein Vertragsanwalt eingeschaltet wird, erfolgt die Korrespondenz ausschließlich über diesen.

2. Zahlungsmeldungen
Leistet der Schuldner direkt Zahlungen an den Auftraggeber, so ist dies unverzüglich dem IKU mitzuteilen. Wenn der Auftraggeber schuldhaft die Mitteilung unterlässt und hierdurch Kosten entstehen, so sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Telefongespräche sind unverbindlich und bedürfen, ebenso wie Nebenabreden, der schriftlichen Bestätigung. Das IKU ist über Zahlungseingänge und wesentliche Vorkommnisse unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Inkasso-Bearbeitungsvergütung, Vergütungen
im gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahren
Die Inkasso-Bearbeitungsvergütung wird erhoben für Personalkosten, Schreibauslagen etc. Sie richtet sich nach dem beigefügten Tarif und wird unmittelbar mit Beginn der Durchführung des Mahnauftrages fällig und dann dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Diese Vergütung beinhaltet u. a. die Auslagen für anfallende Telefonkosten, Porti, Kosten der Anschriftenermittlung und ggf. anfallenden Ersatz der Kosten für Anfragen bei öffentlichen Registern und Anschriftenüberprüfungen durch die Post.
Diese Inkassovergütung wird mit Beginn der oben beschriebenen Tätigkeit des IKU fällig und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Im Falle von Zahlungseingängen der Schuldner, die nicht den überfälligen Einzelrechnungen ausdrücklich zugeordnet wurden, werden diese zuerst auf Kosten und Gebühren des IKU verrechnet.
Weitere kostenauslösende Maßnahmen seitens des Auftraggebers werden gesondert gemäß vorheriger Absprache in Rechnung gestellt, und zwar nach Arbeitsaufwand.
Das IKU führt im Auftragsfalle selbstständig das gerichtliche Mahn- und Inkassoverfahren für den Aufraggeber durch. Hierfür kann das IKU 25,00 € pro Vorgang vom Auftraggeber verlangen. Für Vollstreckungen und Pfändungen im selben Zusammenhang setzt das IKU 1/3 einer vollen Inkassogebühr gemäß gültiger Preisliste (Gebührentarife) pro Einzelvollstreckung an.

Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens nutzt LIQUIDO die Verkürzung der Vorankündigungsfrist von Lastschriften im Regelfall auf 2 Tage.

4. Erfolgsprovision
Das IKU erhebt, wenn die Forderung eingezogen wird, z.B. nach Mahnungen, persönlichen Besuchen oder gerichtlichen Schritten, und dieser Forderungseinzug nach Tätig werden des IKU erfolgt, eine Erfolgsprovision gemäß beigefügtem Tarif.
Die Erfolgsprovision wird nicht nur bei Zahlungen des Schuldners durch Einschaltung des IKU erhoben, sondern auch wenn der Schuldner auf andere Weise durch die Einschaltung des IKU die Ansprüche des Kunden befriedigt hat, z.B. im Wege der Verrechnung, im Wege des Vergleiches, der Teilzahlungen, durch Warenrückgabe etc.
Das IKU ist berechtigt, Vergleiche für den Mandanten selbständig abzuschließen bei Forderungen bis 2.000,00 € ohne Rücksprache.
Die Erfolgsprovision unterliegt der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer (betrifft vor allem nichtvorsteuerabzugsberechtigte Auftraggeber).

5. Einschaltung von Vertragsanwälten
Das IKU wird bevollmächtigt, die Forderungssache, soweit ein gerichtliches Verfahren notwendig wird, zur Einleitung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens an seine Vertragsanwälte abzugeben. Dem Kunden steht es hierbei frei, sich für die Bevollmächtigung zur Durchführung des gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahren für das IKU direkt oder deren Vertragsanwälte zu entscheiden. Diese Aufgabe vergibt der Kunde mit dem Inkassoauftrag.
Indem der Auftraggeber die entsprechende Vollmacht der Vertragsanwälte unterzeichnet und zurücksendet, entsteht das Mandatsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und den Vertragsanwälten.
Die Vertragsanwälte erheben keine Vorschüsse auf ihre Gebühren im gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahren. Geht die Forderung nur zum Teil ein, so wird der beigetriebene Betrag in erster Linie zur Abdeckung der entstandenen gesetzlichen Gebühren verwendet. Bei späterem Einzug sind die vollen gesetzlichen Anwaltsgebühren unter Berücksichtigung der bereits verrechneten Kosten an den Vertragsanwalt abzuführen.
Wird im gerichtlichen Mahnverfahren durch Widerspruch des Schuldners die Forderung strittig oder wird der Auftrag vor Beendigung der Zwangsvollstreckung zurückgezogen, so erheben die beauftragten Vertragsanwälte dem Auftraggeber gegenüber Anspruch auf die gesetzlichen Anwaltsgebühren plus Auslagen.
Ist das IKU mit dem gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahren betraut, so ist es ihm im vorgenanntem Falle gestattet, seine Gebühren laut gültiger Tariftabelle nebst Auslagen abzurechnen, und zwar immer bis zum begonnenen Verfahrensstand.

6. Beendigung des Vertragsverhältnisses
Das Vertragsverhältnis endet mit Beitreibung der Forderung.
Hinsichtlich der Kündigung verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.
Insbesondere kann das IKU bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen.

7. Haftung
Das IKU haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten.
Für leichte Fahrlässigkeit haftet das IKU nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalverpflichtung).
Für Schäden haftet das IKU haftpflichtseitig max. bis zu einer Höhe von 250.000,00 € pro Auftrag und max. bis 1.000.000,00 € pro Jahr.

Informiert der Mandant das IKU nicht über getroffene Absprachen zwischen Schuldner und Mandant, haftet der Mandant in Höhe einer Inkassogebühr zum Vorgang. Direktabsprachen nach Inkassobeauftragung zwischen Schuldner und Mandant sind nur nach Zustimmung des IKU möglich.

8. Verjährung
Ansprüche des Auftraggebers gegen das IKU verjähren ab Entstehen des Anspruchs in drei Jahren. Dies gilt für alle vertraglichen Ansprüche des Auftraggebers. Hinsichtlich aller übrigen Ansprüche verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

9. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand
Es gilt ausschließlich zwischen den Parteien des Vertragsverhältnisses deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz des IKU. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt jedoch nur für den Fall, dass beide Parteien Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind (§§ 1-6 HGB).

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen aus diesem Vertrag berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen; ungeachtet dessen, ob die Bestimmung bei Vertragsabschluss oder aber später unwirksam wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine gesetzlich zulässige Bestimmung als vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an vereinbart, und zwar diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung, die mit dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck von ihrem Sinngehalt her am nächsten kommt.

10. Kollision mit anderen Vertragsbedingungen
Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem IKU und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die in diesem Vertrag aufgestellten Geschäftsbedingungen.
Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen als die des IKU werden grundsätzlich nicht anerkannt. Stillschweigen gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten in keinem Fall als Zustimmung.

11. Zurückbehaltung und Aufrechnung
Gegenansprüche kann der Auftraggeber nur dann zur Aufrechnung bringen, wenn diese rechtskräftig entschieden oder unbestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen bei Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis, bei einrede behafteten Ansprüchen oder soweit die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes gegen Treu und Glauben verstößt. Wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne der §§ 1-6 HGB ist, sind Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers dann ausgeschlossen, wenn die Ansprüche des Auftraggebers nicht aus demselben Vertragsverhältnis herrühren. Aus demselben Vertragsverhältnis stammen alle Ansprüche, die ihre rechtliche Grundlage in demselben Vertrag haben, gleichgültig ob es sich um Haupt- oder Nebenansprüche handelt.
Ist ein Mandant überschneidend gleichzeitig im Zahlungsverzug bei einem anderen Auftraggeber des IKU, so verwendet Inkasso hier eingehende Gelder zur Verrechnung der Inkassoschulden desselben. Es werden demnach nur mögliche Überschüsse ausgezahlt.

Bei Verzug des Auftraggebers mit Zahlungen ist das IKU berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.
Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder aber anderen Geschäften aus der laufenden Geschäftsverbindung.

12. Datenschutz
Alle Aufträge werden vom IKU in die Datenverarbeitung übernommen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass das IKU im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses auch personenbezogene Daten an IKU übermittelt, jedoch unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes. Das IKU wird insbesondere die Voraussetzungen der §§ 28 ff des Bundesdatenschutzgesetzes beachten.

13. Auslandsinkasso
Für die Einziehung von Forderungen im Ausland gelten besondere Konditionen. Hierfür ist ein Angebot bei dem IKU einzuholen.

14. Überwachungsaufträge für ausgeklagte und titulierte Forderungen
Wenn der Auftraggeber mit dem IKU einen so genannten Überwachungsauftrag zur nachgerichtlichen Bearbeitung titulierter Forderungen abschließt, gilt folgendes:

Die finanziellen Verhältnisse des Schuldners werden in diesem Falle durch das IKU überwacht. Sollten Besserungen der wirtschaftlichen Situation bekannt werden, so wird das IKU die erforderlichen Schritte einleiten.

Der Schuldner wird überwacht, um die vorliegenden Daten und Erkenntnisse bei Veränderungen auf dem aktuellen Stand zu halten. Hierzu findet in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, eine Überprüfung der Anschriften und insbesondere eine Überprüfung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Schuldners statt. Positive Erkenntnisse führen unverzüglich zu erneuter Mahnbearbeitung.

Der Auftraggeber hat die Unterlagen für die Forderung gemäß Auftragsformular einzureichen.

Wenn die vom IKU vorgenommenen Mahnungen erfolglos bleiben und auch weitere außergerichtliche Maßnahmen des IKU nicht zum Erfolg führen, so kann das IKU nach seiner Wahl Anwälte mit der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen beauftragen.

Die Beauftragung erfolgt, wenn eine entsprechende Vollmacht des Auftraggebers vorliegt, im Namen des Auftraggebers, jedoch ohne dass diesem hierdurch Kosten entstehen.

Der Auftraggeber zahlt vielmehr lediglich eine einmalige Bearbeitungsgebühr gem. beigefügter Preisliste sowie, wenn die Forderung eingezogen bzw. teilweise eingezogen wird, eine Erfolgsprovision in Höhe von 50 % des beigetriebenen Betrages. Anspruchsgrundlage sind Ihre bis dahin entstandenen Forderungen, Zinsen und Auslagen.

Der direkte Kontakt zum Schuldner ist dem Gläubiger nach Auftragserteilung zur Überwachung untersagt. Bei einem festgestellten Verstoß ist der Mandant dem IKU schadensersatzpflichtig.
Nach Abschluss des Überwachungsauftrages ist ein weiteres Tätig werden des Auftraggebers gegenüber dem Schuldner unzulässig. Dieser verpflichtet sich, das IKU unverzüglich darüber zu informieren, wenn der Schuldner nach Erteilung des Überwachungsauftrages mit dem Auftraggeber Vereinbarungen über die Tilgung der Verbindlichkeiten abschließen will.

Für die Erfolgsprovision bedeutet dies: Geht die Zahlung des Schuldners ursächlich gewertet nicht auf ein Tätigwerden des IKU , sondern auf ein Einschreiten des Auftraggebers unmittelbar zurück, so macht sich der Auftraggeber, falls Verschulden vorliegen sollte, schadensersatzpflichtig.

Hinsichtlich der Laufzeit und der Beendigung des Überwachungsvertrages gilt: Die Laufzeit des Überwachungsvertrages beginnt mit Vertragsabschluss. Der Vertrag wird für die volle Laufzeit der Verjährung der Schuld, welche im Titel hinterlegt ist, fest geschlossen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt.

Kündigt der Auftraggeber ohne einen wichtigen Grund, trifft er mit den Schuldnern selbständig - ohne Rücksprache - eine Einigung oder kündigt er außerordentlich dem IKU, so hat er dem IKU den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dieser beinhaltet den Kostenersatz für beauftragte Rechtsanwälte im Rahmen des Verfahrens und eine 1-fache Inkassogebühr gemäß gültiger Tabelle.

Die Kostenfreistellung für den Auftraggeber gilt somit nur für den Fall, dass das Vertragsverhältnis entweder durch Laufzeit endet oder aber ordentlich gekündigt wird, oder aber das Vertragsverhältnis aufgrund vertragswidrigen Verhaltens des IKU beendigt wird.

Im Rahmen der Langzeitüberwachung vollstreckt das IKU zur Vermeidung der Verjährung von Zinsen aus Schuldtitel nur dann, wenn der Titelinhaber ausdrücklich darauf besteht. In solchen Fällen muss er abweichend von den vorgenannten Regelungen die Kosten für die Zwangsvollstreckung selbst tragen. Aufträge sind grundsätzlich schriftlich an das IKU zu erteilen.

Im Übrigen gelten auch hinsichtlich des Überwachungsauftrages die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ziffer 1-13, auf die ausdrücklich Bezug genommen wird.

Stand Mai 2013